

Sehr geehrte Besucher der Stadtgalerien Schwaz!

Damit Sie sich bei uns immer wohlfühlen, ist es erforderlich, dass einige Dinge geregelt sind. Aus diesem Grund haben wir eine Hausordnung erstellt. Nachfolgende Punkte gelten für das gesamte Areal einschließlich Gebäude, Außen- und Verkehrsflächen:

GARAGENORDNUNG:

Durch die Einfahrt in die Garage und das Ziehen eines Parktickets oder der Verwendung einer Einfahrtscodekarte unterwirft sich der Garagenbenutzer den Bestimmungen der Garagenordnung.

In der Garage kommt sinngemäß die StVO mit Ihren Bestimmungen zur Anwendung. In der Garage ist, sofern nicht andere Verfügungen getroffen sind, eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h einzuhalten. Die Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sind zu befolgen. Die Missachtung dieser Hinweise oder das Abstellen von Fahrzeugen auf Geh- oder Fahrwegen ist untersagt und kann (neben sonstigem Aufwandsatz) zum Entzug der Parkkarte führen.

Kinder dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen Person die Tiefgarage betreten oder verlassen.

Beim Abstellen des Fahrzeugs ist die Bodenmarkierung zu beachten. Wird das Fahrzeug so abgestellt, dass ein oder mehrere angrenzende Abstellplätze nicht entsprechend den Bodenmarkierungen genutzt werden können oder andere Markierungen missachtet werden, behält sich der Garagenbetreiber das Recht vor, das Fahrzeug auf Kosten des Einstellers so zu verschieben oder verschieben zu lassen, dass nur ein Abstellplatz vom Einsteller in Anspruch genommen wird, bzw. die vorgesehenen Nutzungen möglich sind. Die Haftung für dabei am Fahrzeug des Einstellers entstandene Schäden (außer durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Das Garagenunternehmen ist darüber hinaus in den genannten Fällen berechtigt, das Fahrzeug durch mechanische Sperrvorrichtungen an der Verbringung zu hindern und das Fahrzeug nur nach Zahlung eines Verlusttickets durch den Einsteller ausfahren zu lassen.

Der Einsteller nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Größe der Garage das Garagenunternehmen auf das Verhalten von Einzelpersonen kaum Einfluss nehmen kann. Das Garagenunternehmen haftet auch daher nicht für das Verhalten Dritter, so insbesondere nicht für Beschädigungen, Vandalismus, Diebstahl oder Einbruch, gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt in der Garage aufhalten. Das Garagenunternehmen haftet nur für Schäden, die von seinen Dienstnehmern oder Gehilfen grob fahrlässig herbeigeführt wurden (die Haftung gemäß §§ 970 ff ABGB findet keine Anwendung).

Das Garagenunternehmen haftet auch nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt wie etwa Feuer, Erdbeben, Hochwasser, Versagen technischer Einrichtungen, behördlicher Verfügungen, etc. entstehen. Jede Haftung ist der Höhe nach auf die im üblichen Umfang abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.

Bei einer drohenden oder eingetretenen Gefahr für Personen, eingestellte Kraftfahrzeuge oder Einrichtungen des Tiefgaragenbetriebes sowie bei drohenden oder eingetretenen Betriebsstörungen sind unverzüglich das Personal des Tiefgaragenbetreibers, die zuständigen Behörden sowie die Einrichtungen der Feuerwehr und des Rettungswesens zu verständigen.

Bei Verlust des Tickets hat der Einsteller eine Einstellgebühr von drzt. Euro 18,50 zu entrichten, um die Ausfahrtsfreigabe zu erhalten (Verlustticket). Durch Störungen der Ausfahrtsmöglichkeit entstehen dem Einsteller keine Ansprüche auf Ersatz.

Untersagt ist dem Einsteller das Einfahren und Abstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Vergaser oder Tank, oder welches sonst Öl bzw. Treibstoff verliert, oder eines mit Flüssiggas betriebenen Fahrzeuges. Untersagt ist weiters die Durchführung von Service- oder Reinigungsarbeiten aller Art an den abgestellten Fahrzeugen. Nach Abstellen des Fahrzeuges ist dieses ordnungsgemäß zu sichern und zu versperren. Der Einsteller haftet für durch ihn oder den Nutzer seines Fahrzeuges verursachte Beschädigungen anderer Fahrzeuge, sowie von Garageneinrichtungen oder Verkehrszeichen. Derartige Vorfälle sind unverzüglich der Garagenleitung zu melden und der entstandene Schaden zu ersetzen.

Das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen oder mit abgelaufener Prüfvignette ist unzulässig und berechtigt das Garagenunternehmen, das Fahrzeug aus der Garage zu entfernen oder entfernen zu lassen und den dafür entstandenen Aufwand einzufordern. Bis zur Zahlung dieser Aufwendungen kann das Fahrzeug vom Garageneigentümer konfisziert werden.

Das Garagenunternehmen ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Parkordnung, durch das Ausfahren ohne Ticketnutzung, die unzulässige Nutzung von Behindertenparkplätzen oder reservierten Parkplätzen, eine Zusatzgebühr von Euro 5,00 je Verletzungsfall einzuheben.

Bei Ablehnung der Garagenordnung ist die freie Ausfahrt aus der Garage möglich, sofern dies unverzüglich erfolgt. Den Anordnungen des Garagenpersonals bzw. der Centerleitung ist im Interesse sämtlicher Kunden Folge zu leisten.

HAUSORDNUNG:

Den Anweisungen des Center-Managements und seiner Beauftragten sowie des Sicherheitspersonals ist (insbesondere im Not- oder Evakuierungsfall) Folge zu leisten. Das Center-Management behält sich bei Zuwiderhandeln gegen diese Hausordnung vor, Besucherinnen und Besuchern ein Hausverbot zu erteilen, sie des Shopping-Centers zu verweisen und erforderlichenfalls weitere rechtliche Schritte einzuleiten.

Das Mitbringen von Waffen sowie anderen gefährlichen Gegenständen ist untersagt. Bei ungebührlichem und gefährlichem Verhalten gegenüber anderen Personen behalten wir uns vor, erforderlichenfalls ein Hausverbot zu erteilen.

Das Betreten des Shopping-Centers, der Zugang von Fußgängern über die Tiefgaragen Ein- und Ausfahrten sowie die Nutzung der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr, insbesondere haften Eltern für ihre Kinder. Die Benützung von Aufzügen, Fahrtreppen und Fahrsteigen ist Kindern nur im Beisein einer Begleitperson gestattet.

Die Rolltreppen sind in der üblichen Form zu benützen. Das Befahren auf den Handläufen sowie das Befahren der Rolltreppe mit Einkaufs- und Kinderwagen ist strengstens untersagt. Ein unberechtigtes Abschalten der Rolltreppen, Fahrsteige und Aufzüge wird mit Hausverbot geahndet.

Im gesamten Gebäude (einschließlich Galerienoffice und geschlossene Nebenflächen) und der Tiefgarage gilt das gesetzliche Rauchverbot. Raucherbereiche sind als solche insbesondere gekennzeichnet.

Innerhalb der Shops sind allfällige ergänzende Regelungen unserer Shoppartner zu beachten.

Alle Einrichtungen und Anlagen des Shopping-Centers sind pfleglich zu behandeln und Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Mutwillige Verschmutzungen, Beschädigungen oder die missbräuchliche Nutzung von Centereinrichtungen wie Toiletten, Sanitätsraum usw. werden mit Centerverbot, sowie Schadensersatzforderungen geahndet.

Das Shopping-Center wird aus Sicherheitsgründen zum Schutz des Eigentums der Stadtgalerien und des Galerienoffice, zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten, Vertragshaftung etc. sowie zum Zweck der Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens nach § 12 und 13 DSG (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO iVm) überwacht.

Am gesamten Centergelände ist das Betätigen von Drohnen und anderen Fluggeräten grundsätzlich untersagt und nur nach schriftlicher Genehmigung durch das Center Management gestattet.

Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist ausschließlich innerhalb von gastronomischen Einrichtungen gestattet.

Hunde sind an der Leine und mit Maulkorb zu führen und dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Das Mitführen von Tieren in Einkaufswagen ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Hundehalter sind verantwortlich für die unverzügliche Beseitigung und Entsorgung der Exkremente des Hundes.

Betteln, Hausieren, Campieren und unnötiger Aufenthalt sind nicht gestattet.

Feilbieten von Waren, Verteilen von Werbematerial, Anbringen von Plakaten, Kundenbefragungen sowie Filmen, Fotografieren, Musizieren oder Abspielen von Musik und sonstige Darbietungen sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch das Center Management gestattet. Wir behalten uns vor, allfällige Reinigungskosten in Rechnung zu stellen und gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten.

Die Benutzung der Fluchttüren ist ausnahmslos nur im Notfall zulässig. Das Verweilen in Fluchtgängen und Rettungswegen ist nicht gestattet.

Krafträder dürfen in der Mall nicht gefahren werden und sind außerhalb des Shopping-Centers innerhalb der gekennzeichneten Bereiche abzustellen. Fahrrad-, Skateboard-Fahren, Inline-Skating oder Ähnliches sind aus Sicherheitsgründen in der Mall nicht erlaubt. Das Spielen mit Bällen ist außer auf temporär dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen untersagt.

Wir freuen uns, wenn Sie gern bei uns im Center sind und wünschen ein Shopping Erlebnis für alle Sinne!

Ihr Center-Management